



# KREISAMTSBLATT

**Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach**

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: [www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt](http://www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt)

---

Donnerstag, 02.10.2014

Nr. 23

---

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Umwelt- und Energieausschusssitzung	246
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Bioenergie Massenricht GbR, 92242 Hirschau, Massenricht 27, auf Genehmigung der Änderung der Biogasanlage auf den Flurstücken 127, 128 und 128/1 der Gemarkung Massenricht	246
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag von Herrn Johannes Hüttner, 92224 Amberg, Zum Espan 12, auf Genehmigung der Änderung der Biogasanlage auf dem Flurstück 397 der Gemarkung Winkl	247
Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) i. V. m. der Bienenseuchen-Verordnung; Anordnung eines Sperrbezirks und von Schutzmaßnahmen zum Schutz gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut	247
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Ursensollen und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung) vom 23.07.2014	250
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hohenkernnather Gruppe, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2014	252
Amt für Versorgung und Familienförderung Regensburg; Außensprechtag im Landratsamt Amberg-Sulzbach	253

---

## Umwelt- und Energieausschusssitzung

Am Montag, 13.10.2014, 15:00 Uhr, findet im Landratsamt Amberg-Sulzbach, König-Ruprecht-Saal, 92224 Amberg, eine Umwelt- und Energieausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

### A) Öffentlicher Teil

1. Abfallwirtschaft;  
4. Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Amberg-Sulzbach (Abfallwirtschaftssatzung) vom 27.01.2004
2. Abfallwirtschaft;  
2. Änderung der Satzung über die Benutzung der Wertstoffhöfe des Landkreises Amberg-Sulzbach
3. Abfallwirtschaft;  
Entwicklung der Restmüll- und Wertstoffmengen 2013 im Vergleich zu den Vorjahren
4. Abfallwirtschaft;  
Mündlicher Sachstandsbericht zu den Dualen Systemen Deutschlands (DSD)
5. Abfallwirtschaft;  
Sachstandsbericht Abfallgebührenkalkulation
6. Anfragen, Verschiedenes

### B) Nichtöffentlicher Teil

Z 1/29.09.2014

---

#### **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Bioenergie Massenricht GbR, 92242 Hirschau, Massenricht 27, auf Genehmigung der Änderung der Biogasanlage auf den Flurstücken 127, 128 und 128/1 der Gemarkung Massenricht**

Die Bioenergie Massenricht GbR hat am 21. Juli 2014 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Änderung der bestehenden Biogasanlage auf den Flurstücken 127, 128 und 128/1 der Gemarkung Massenricht auf eine Feuerungswärmeleistung von 2.406 kW bzw. eine elektrische Leistung von 1.050 kW durch

- Betrieb von drei Blockheizkraftwerkmodulen mit einer elektrischen Leistung von 250 kW (BHKW-Modul 1), 400 kW (BHKW-Modul 2) und 400 kW (BHKW-Modul 3),
- Erhöhung der jährlichen Masse an Einsatzstoffen auf 10.030 t durch zusätzlichen Einsatz von 511 t nachwachsender pflanzlicher Rohstoffe sowie 2.000 t Rinder- und Pferdemist und
- Erhöhung der jährlich erzeugten Gasmenge von 1.550.155 Nm<sup>3</sup> auf 2.293.673 Nm<sup>3</sup>

beantragt. Das Landratsamt Amberg-Sulzbach hat gemäß § 3 c Satz 5 in Verbindung mit § 3 b Abs. 3 UVPG und Nrn. 1.2.2.2 und 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG standortbezogen die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Die Unterlagen über die Vorprüfung können beim Landratsamt Amberg-Sulzbach, Zimmer Nr. 150; während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Amberg, 26.09.2014  
Landratsamt Amberg-Sulzbach  
gez.  
Diemut Aures  
Oberregierungsrätin

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Antrag von Herrn Johannes Hüttner, 92224 Amberg, Zum Espan 12, auf Genehmigung der Änderung der Biogasanlage auf dem Flurstück 397 der Gemarkung Winkl**

Herr Johannes Hüttner hat am 3. Juli 2014 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Änderung der bestehenden Biogasanlage auf dem Flurstück 397 der Gemarkung Winkl auf eine Feuerungswärmeleistung von 2.727 kW bzw. eine elektrische Leistung von 1.020 kW durch

- Betrieb von drei Blockheizkraftwerkmodulen mit einer elektrischen Leistung von 310 kW (BHKW-Modul 1), 180 kW (BHKW-Modul 2) und 530 kW (BHKW-Modul 3),
- Erhöhung der jährlichen Masse an Einsatzstoffen auf 12.885 t/a durch zusätzlichen Einsatz von 465 t/a Entenmist und
- Erhöhung der jährlich erzeugten Gasmenge von 2.074.244 Nm<sup>3</sup> auf 2.299.089 Nm<sup>3</sup>

beantragt. Das Landratsamt Amberg-Sulzbach hat gemäß § 3 c Satz 5 in Verbindung mit § 3 b Abs. 3 UVPG und Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG standortbezogen die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Die Unterlagen über die Vorprüfung können beim Landratsamt Amberg-Sulzbach, Zimmer Nr. 150; während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Amberg, 26.09.2014  
Landratsamt Amberg-Sulzbach  
gez.  
Diemut Aures  
Oberregierungsrätin

**Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) i. V. m. der Bienenseuchen-Verordnung;  
Anordnung eines Sperrbezirks und von Schutzmaßnahmen zum Schutz gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut**

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erlässt folgende

**Allgemeinverfügung**

1. Die in der beiliegenden Karte eingezeichneten Gebiete im Landkreis Amberg-Sulzbach, um einen Bienenstand in Freihung und einen Bienenstand in Seugast werden gem. § 10 Abs. 1 der Bienenseuchenverordnung in der derzeit gültigen Fassung zum Sperrbezirk erklärt. Die genauen Grenzen der Sperrbezirke sind in der Karte festgelegt. Dabei wurden die Sperrgebiete im Raum Freihung entsprechend aktualisiert (Überschneidung mit dem bereits bestehenden Sperrgebiet um Thansüß). Diese Karte ist Bestandteil der Anordnung.
2. Für die Sperrbezirke gelten folgende Schutzmaßnahmen:
  - 2.1 Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen, diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
  - 2.2 Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.

- 2.3 Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
- 2.4 Dies gilt nicht für Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" an wachsverarbeitende Betriebe abgegeben werden, welche über eine erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, ebenso wenig für Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
- 2.5 Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
3. Die zuständige Behörde - das Landratsamt Amberg-Sulzbach - kann für Bienenvölker, Bienenwohnungen und Gerätschaften sowie Futtermittel Ausnahmen von Ziffer 2 zulassen, wenn die Verschleppung der Seuche nicht zu befürchten ist.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Amberg-Sulzbach als bekannt gegeben.

### **Gründe:**

#### 1. Sachverhalt:

Nach der Stellungnahme des Veterinäramtes Amberg-Sulzbach vom 24.09.2014 wurde in einem weiteren Betrieb bei Thansüß, Freihung bei 4 von 6 Bienenvölkern der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt. Darüber hinaus wurde in einem Bienenstand in Seugast ebenfalls bei 2 von 2 Völkern der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt.

#### 2. Rechtliche Würdigung:

- 2.1 Das Landratsamt Amberg-Sulzbach ist gem. Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts vom 23.02.2012 sachlich und gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz örtlich zuständig.
- 2.2 Die Allgemeinverfügung stützt sich auf die §§ 18, 19, 20 und 29 Tierseuchengesetz i. V. m. §§ 10, 11 der Bienenseuchenverordnung. Bei der Amerikanischen Faulbrut der Bienen, deren Ausbruch in einem Betrieb in Weigendorf, Breithaler Weg, amtstierärztlich festgestellt wurde, handelt es sich um eine anzeigepflichtige Seuche im Sinne des § 9 Tierseuchengesetz. Er unterliegt den Schutzbestimmungen der Bienenseuchenverordnung. Die angeordneten Schutzmaßnahmen sind notwendig, um eine Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen zu verhindern.
- 2.3 Für diese Anordnung werden gemäß Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts keine Kosten erhoben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.



### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Rechtsbereich dieses Bescheides abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

#### Hinweis:

Eine Anfechtung dieses Bescheides hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Nr. 1 Tierseuchengesetz).

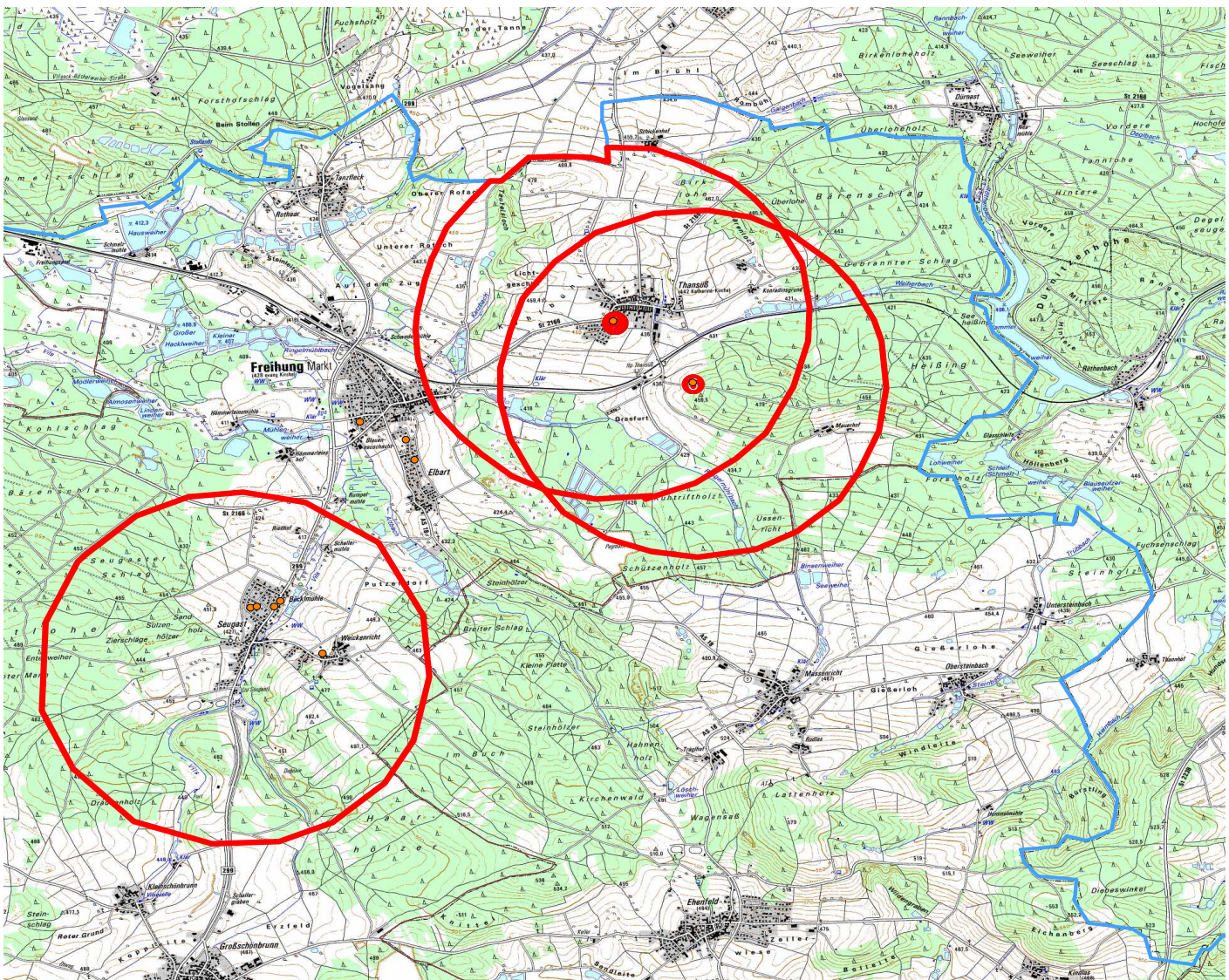
Amberg, 25.09.2014

gez.

Richard Reisinger

Landrat

### Sperrbezirke AFB Ausbruch Thansüß und Seugast



## **Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Ursensollen und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung) vom 23.07.2014**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Ursensollen (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K – i. V. m. Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 5 und 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20 a, 23 und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I – folgende

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung):

### **§ 1 Bestand des Schulverbands**

- (1) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Ursensollen“.
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Ursensollen.
- (3) Mitglieder des Schulverbandes sind die Gemeinden Ammerthal, Hohenburg, Kastl und Ursensollen.
- (4) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbandes umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung der Oberpfalz festgelegten Schulsprengel der Verbandsschule Ammerthal, Hohenburg, Kastl und Ursensollen.

### **§ 2 Verbandsausschuss**

Beim Schulverband Ursensollen ist kein Verbandsausschuss gebildet.

### **§ 3 Ausschüsse**

Beim Schulverband Ursensollen sind keine Ausschüsse gebildet. Die Schulverbandsversammlung kann jedoch jederzeit Ausschüsse bilden und auflösen.

### **§ 4 Kassengeschäfte**

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Mitgliedsgemeinde Ursensollen geführt.

### **§ 5 Finanzbedarf**

Der Finanzbedarf des Schulverbands wird gemäß Art. 9 Abs. 7 BaySchFG i. V. m. dem öffentlich-rechtlichen Schulvertrag zwischen der Gemeinde Ursensollen und dem Schulverband Ursensollen vom 14.02.2012/07.03.2012 durch eine Schulverbandsumlage der Mitgliedsgemeinden aufgebracht.

### **§ 6 Rechnungsprüfung**

Die Jahresrechnung ist von der Schulverbandsversammlung zu prüfen, bevor sie durch die Schulverbandsversammlung festgestellt wird.

### **§ 7 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung**

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absätze 3 und 4) übertragen werden.



- (2) Die Schulverbandsräte, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.
- (3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 125,00 Euro brutto.

Der stellvertretende Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 62,50 Euro brutto.

- (4) Die übrigen Schulverbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro je Sitzung.
- (5) Die Schulverbandsräte erhalten ferner
- a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;
  - b) soweit sie Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen;
  - c) soweit sie selbstständig tätig sind, für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 30,00 Euro je angefangene drei Stunden Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 17.00 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden;
  - d) wenn sie keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 2 oder 3 haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschalentschädigung wie selbstständig Tätige.
- (6) Die nach Monatsbeiträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung bzw. auf Antrag gezahlt.
- (7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

### **§ 8 Ausscheiden von Mitgliedern**

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt, Art. 9 Abs. 9 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 47 Abs. 6 KommZG.

### **§ 9 In- und Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 15.02.2012 außer Kraft.

Ursensollen, 23.07.2014

gez.

Franz Mädler

Schulverbandsvorsitzender

## Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hohenkemnather Gruppe, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2014

### I.

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	936.752,00 €
-----------------------------------	--------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	630.944,00 €
-----------------------------------	--------------

ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind in Höhe von 220.000,00 € vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

(1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

#### § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan sind in Höhe von 100.000,00 € vorgesehen.

#### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2014 in Kraft.

Ursensollen, 07.07.2014

Zweckverband zur Wasserversorgung Hohenkemnather Gruppe

gez.

Mörzl, 1. Verbandsvorsitzender

### II.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach hat mit Schreiben vom 04.08.2014 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich genehmigt.



III.

Die Satzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Ursensollen, Rängberg 8, innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme bereit. Dort liegt auch der Haushaltsplan ab dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt eine Woche lang öffentlich auf.

Ursensollen, 05.08.2014  
Zweckverband zur Wasserversorgung Hohenkemnather Gruppe  
gez. Mörtl, Verbandsvorsitzender

---

**Amt für Versorgung und Familienförderung Regensburg;  
Außensprechtage im Landratsamt Amberg-Sulzbach**

Am Dienstag, 21.10.2014, findet in der Zeit von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr im Landratsamt Amberg-Sulzbach, „Torstüberl“ in der Eingangshalle im Hauptgebäude (Gebäude 1, Kurfürstl. Schloss), Schlossgraben 3, 92224 Amberg, der Sprechtag des Amtes für Versorgung und Familienförderung Regensburg statt.

Z 1/30.09.2014